

Vorlage an den Ausschuss für Umwelt und Technik

**Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen
Einvernehmens, Bahnhofstraße, Flst. Nr. 4381/1, Gemarkung Neuenburg**

Teilnehmer: SBin Magdalena Lais

I. Sachvortrag

■ **Grundstück:**

Flst. Nr.	4381/1
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Bahnhofstraße

Bebauungsplan: „Grasweg“

Veränderungssperre „Erweiterte Innenstadt –
Schlüsselstraße/Müllheimer
Straße/Breisacher Straße“

Bauvorhaben: Nutzungsänderung von einem Teilbereich
eines Restaurants zu einem Tabakladen

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

■ Das Bauvorhaben war bereits Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 09.11.2020. Hier wurde das Einvernehmen nicht erteilt und einer Ausnahme der Veränderungssperre nicht zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

Der Vorhabenträger ist derzeit Pächter auf dem Grundstück Flst. Nr. 4360, Schlüsselstraße 18, Gemarkung Neuenburg. Er betreibt dort derzeit ein Geschäft für den Verkauf von Tabakwaren. Der Mietvertrag für das derzeitige Tabakwarengeschäft läuft bis zum 31.07.2022.

Der Vorhabenträger hat inzwischen das Grundstück Flst. Nr. 4381/1, Bahnhofstraße, Gemarkung Neuenburg, zu Eigentum erworben. Er möchte nun sein Tabakladen von der Schlüsselstraße in die Bahnhofstraße verlagern.

Mit dem städtebaulichen Vertrag soll sichergestellt werden, dass bei einer Verlagerung des Tabakladens in die Bahnhofstraße kein weiteres Tabakgeschäft oder ähnliches (Wettannahmestelle, Vergnügungsstätte) in der Schlüsselstraße eingerichtet wird.

Der Vorhabenträger hat somit erklärt, mit Aufnahme der Nutzung des Tabakladens in der Bahnhofstraße auf eine Fortführung des derzeit noch bestehenden Tabakladens in der Schlüsselstraße unwiderruflich zu verzichten und ab diesem Zeitpunkt den in der Schlüsselstraße angemieteten Laden bis zum Ablauf der Pachtzeit und bei Abschluss eines eventuellen Anschlussmietvertrages für die Ladeneinheit nicht mehr als Tabakladen zu nutzen.

Für den Fall, dass der Vorhabenträger entgegen seiner Verpflichtung nach Eröffnung des Tabakwarenladens in der Bahnhofstraße den bestehenden Tabakladen in der Schlüsselstraße weiter betreibt, hat er die Nutzung beider Tabakläden (in der Bahnhofstraße und in der Schlüsselstraße) sofort einzustellen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Einvernehmen zu erteilen und einer Ausnahme der Veränderungssperre zuzustimmen.

01.03.2021 / Lais, Magdalena